



## Verfügung vom 21. April 2026

mitgeteilt am 22. April 2026

Referenz            ZR1 26 55

Instanz            Erste zivilrechtliche Kammer

Besetzung        Cavegn, Vorsitz

Parteien         **A. \_\_\_\_\_**  
                      Beschwerdeführer

Gegenstand       fürsorgerische Unterbringung

Anfechtungsobj.  ärztliche Einweisung vom 8. April 2026

## **In Erwägung,**

- dass A.\_\_\_\_\_ am 8. April 2026 von B.\_\_\_\_\_, praktizierender Arzt in O.1.\_\_\_\_\_, fürsorgerisch für maximal sechs Wochen in die Klinik A.\_\_\_\_\_ eingewiesen wurde,
- dass A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) dagegen am 13. April 2026 (Eingang 14. April 2026) beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde einreichte,
- dass der Vorsitzende der Ersten zivilrechtlichen Kammer des Obergerichts am 14. April 2026 die Klinik A.\_\_\_\_\_ zur Einreichung eines Berichts aufforderte,
- dass die Klinik A.\_\_\_\_\_ den Bericht mit den wesentlichen Klinikunterlagen fristgerecht am 15. April 2026 einreichte,
- dass der Vorsitzende mit Verfügung vom 16. April 2026 Dr. med. C.\_\_\_\_\_ mit der Erstellung eines Gutachtens über den Beschwerdeführer bis zum 21. April 2026 beauftragte,
- dass die Gutachterin ihr Gutachten vom 19. April 2026 dem Obergericht am 21. April 2026 erstattete,
- dass der Beschwerdeführer bereits am 20. April 2026 aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen wurde,
- dass die Klinik A.\_\_\_\_\_ dem Obergericht den Entlassungsentscheid am 21. April 2026 mitteilte,
- dass die Beschwerde damit gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'230.00 (Gerichtskosten von CHF 400.00 und Kosten der Gutachterin von CHF 1'830.00) beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

**wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'230.00 (Gerichtskosten von CHF 400.00 und Gutachterkosten von CHF 1'830.00) verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]